

Alle Richter sollen in einer aus politischen Erwägungen für zweckmäßig empfundenen Richtung festgelegt werden.

§ 58 des sowjetzonalen Gerichtsverfassungsgesetzes.
Ges.Bl. DDR 1952, S. 983

*

Bei dem Ostberliner Kammergericht finden regelmäßig einmal wöchentlich Dienstbesprechungen statt. An diesen Besprechungen nehmen neben sämtlichen Richtern des Kammergerichts Vertreter der Ostberliner Justizverwaltung und des Generalstaatsanwalts, verschiedentlich auch des Justizministeriums, sowie Richter des Obersten Gerichts teil. Über den Zweck dieser Besprechungen erklärte die ehemalige Beisitzerin des Zivilsenats des Kammergerichts, Frau Eleonore Brümmer:

„ . . . In den Besprechungen wurden in erster Linie Urteile des Kammergerichts kritisch besprochen, Urteile des Obersten Gerichts erörtert sowie rechtliche Probleme diskutiert. So wurde z. B. vor dem Urteil des Kammergerichts vom 21. 1.1954 über die Frage der Zulässigkeit des Rechtsweges einer gegen einen Treuhänder gerichteten Schadensersatzklage (siehe Seite 103) eine Besprechung durchgeführt. Einige Richter hatten die Auffassung, daß in diesem Falle entgegen der sonstigen Rechtsprechung des Obersten Gerichts der Rechtsweg zulässig sein sollte. In der Dienstbesprechung, in der auch ein Vertreter des Zivilsenats des Obersten Gerichts teilnahm, wurde dann aber festgelegt, daß auch in diesem Falle der Rechtsweg unzulässig sei. . . .“

Ähnliche Dienstbesprechungen werden auch beim Obersten Gericht durchgeführt.

Vernehmungsprotokoll Eleonore Brümmer vom 14. 11. 1955